

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle zwischen den Kunden (Auftraggeber) von Monika Becker Grafik Design (Auftragnehmerin) vereinbarten Leistungen. Die Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet, die von den hier aufgeführten Bestimmungen abweichende Bestimmungen enthalten. Solchen abweichenden Bestimmungen wird widersprochen. Sie sind nur dann gültig, wenn ihnen die Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn die Auftragnehmerin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

Jeder der Auftragnehmerin erteilte Auftrag ist ein auf die Einräumung von Nutzungsrechten am jeweiligen Werk gerichteter Urheberwerkvertrag. Folglich unterliegen alle Entwürfe und Reinzeichnungen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen gelten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Somit stehen der Auftragnehmerin insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus den §§ 97 ff. UrhG zu. Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jegliche Nachahmung, auch die von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die Auftragnehmerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Besteht keine Vergütungsvereinbarung, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Dem Auftraggeber werden seitens der Auftragnehmerin die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte übertragen. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Für die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen in jedem Fall erst dann an den Auftraggeber über, wenn er die vereinbarte Vergütung vollständig bezahlt hat. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auf den Vervielfältigungstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheberin genannt zu werden. Wird das Recht auf Namensnennung vom Auftraggeber verletzt, kann die Auftragnehmerin Schadensersatz in Höhe von 100 % der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag der Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung neben dieser verlangen. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter bzw. Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung, da sie kein Miturheberrecht begründen.

VERGÜTUNG

Vergütungsgrundlage für Entwürfe, Reinzeichnungen und das Einräumen von Nutzungsrechten ist der Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Kostenpflichtig ist bereits das Anfertigen von Entwürfen, sofern dazu nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen bestehen. Bei den Vergütungen handelt es sich um Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Nutzt der Auftraggeber die Entwürfe öfter oder in einem größeren Umfang als ursprünglich vorgesehen und vereinbart, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Differenz zu verlangen, die zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung liegt.

SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

Als Sonderleistungen gelten zum Beispiel das Umarbeiten oder Ändern von Reinzeichnungen, das Studium von Manuskripten oder die Drucküberwachung. Diese Sonderleistungen werden gesondert nach Zeitaufwand gemäß dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD berechnet. Die Auftragnehmerin hat das Recht, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen oder sinnvollen Fremdleistungen zu bestellen. Die Bestellung erfolgt insoweit im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin eine diesbezügliche Vollmacht zu erteilen. Werden im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Auftragnehmerin abgeschlossen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen. Dazu gehört insbesondere die Kostenübernahme. Entstehen der Auftragnehmerin technische Nebenkosten, etwa für spezielle Materialien, Modellanfertigungen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihr diese zu erstatten. Reisekosten und Reisespesen, die im Zusammenhang mit der Auftragsleistung entstehen und mit dem Auftraggeber abgesprochen wurden, sind ebenfalls vom Auftraggeber zu erstatten.

VERGÜTUNGSFÄLLIGKEIT UND ABNAHME

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, ist die Auftragsvergütung bei Ablieferung des Werks ohne Abzug fällig. Im Rahmen des Auftrags besteht für das Werk Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme des Werks darf deshalb nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Bei Teillieferung der bestellten Arbeiten wird bei Abnahme jedes Teiles eine entsprechende Teilvergütung fällig. Hat der Auftragnehmer bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, erhebliche finanzielle Vorleistungen zu erbringen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, auf eine entsprechende Rechnung von der Gesamtvergütung 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Leistung und 1/3 nach Ablieferung der Gesamtleistung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall niedrigere Belastungen nachzuweisen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Es werden nur Nutzungsrechte an Entwürfen und Reinzeichnungen eingeräumt. Eigentumsrechte werden somit nicht übertragen. Originale sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, unbeschädigt zurückzugeben, sobald sie der Auftraggeber nicht mehr zwingend für die Ausübung von Nutzungsrechten benötigt. Kommt es zur Beschädi-

gung oder zum Verlust von Originalen, hat der Auftraggeber für die Kosten aufzukommen, die notwendig sind, um die Originale wiederherzustellen. Davon unberührt ist die weitergehende Geltendmachung des Schadens. Werden Arbeiten und Vorlagen versendet, geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

DIGITALE DATEN

Es besteht für die Auftragnehmerin keinerlei Verpflichtung, im Computer erstellte Dateien oder Layouts an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber dies, bedarf die Herausgabe von Digitalen Daten der gesonderten Vereinbarung und Vergütung. Sollen Änderungen in Computerdateien vorgenommen werden, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, ist dafür die vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin erforderlich. Der Inhalt von HTML-Dateien ist von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen, nicht jedoch der zugehörige Programm-Code.

KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch die Auftragnehmerin erfolgt jedoch nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Übernimmt die Auftragnehmerin diese Aufgabe, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen notwendige Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Für Fehler haftet die Auftragnehmerin nur bei eigenem Verschulden und nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von allen vervielfältigten Arbeiten erhält die Auftragnehmerin unentgeltlich je 10 Muster in einwandfreiem Zustand. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Belege zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

GEWÄHRLEISTUNG

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr übertragenen Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen. Ebenso sorgfältig geht sie mit den ihr überlassenen Vorlagen, Unterlagen, Mustern etc. um. Beanstandungen gleich welcher Art sind vom Auftraggeber bei der Auftragnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich geltend zu machen. Danach gilt das Auftragswerk als mangelfrei abgenommen.

HAFTUNG

Die Designerin haftet – sofern im Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden und gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenso für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur, wenn sie vertragswesentliche Pflichten verletzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist selbst in diesem Fall ausgeschlossen. Haftet die Auftragnehmerin für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubtem Handeln, so bleibt ihre Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Für Aufträge, die von der Auftragnehmerin im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte vergeben werden, besteht keine Haftungs- oder Gewährleistungspflicht, sofern die Auftragnehmerin kein Auswahlverschulden trifft. Die Auftragnehmerin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf. Sofern die Auftragnehmerin selbst Auftraggeberin von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Bevor der Auftraggeber die Haftung der Auftragnehmerin in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, zunächst die abgetretenen Ansprüche nach besten Kräften durchzusetzen. Die Auftragnehmerin wird seitens des Auftraggebers von allen Ansprüchen freigestellt, die Dritte aufgrund eines Verhaltens erheben, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung beziehungsweise Haftung trägt. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall auch verpflichtet, die angemessenen Kosten für eine etwaige Rechtsverfolgung zu tragen. Gibt der Auftraggeber Entwürfe und Reinausführungen frei, übernimmt er im Anschluss daran die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Insofern entfällt für alle vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen jedwede Haftung der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin haftet weder für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit noch für die Eintragungsfähigkeit der Arbeiten und die Neuheit des Produktes.

GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

Da im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit besteht, sind Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält ihren Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Auftragnehmerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Auftragnehmerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist – soweit rechtlich zulässig – Saarbrücken. Die Beziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abweichungen von dem Schriftformerfordernis selbst. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder sollte sich darin eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten. **(Stand Mai 2012)**

